

## **Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung)**

vom ...

---

### I.

Der Erlass RB 177.41 (Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen [Pensionskassenverordnung] vom 13. April 2005) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

*§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)*

<sup>2</sup> Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 % bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 % bis 2 % und für die Verwaltungskosten je 0 % bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.

<sup>3</sup> Der Beitragsrahmen für die Sanierungsbeiträge beträgt je 0 % bis 5 % der beitragspflichtigen Besoldung. Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich aus direkten Abzügen von der Besoldung sowie aus einer Minder- oder Nullverzinsung der Altersguthaben zusammensetzen. Die Minderverzinsung orientiert sich am Realzins, der durch die Pensionskassenkommission zur Erreichung des Leistungsziels der Pensionskasse festgelegt wird.

<sup>4</sup> Mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen.

### II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

### III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

### IV.

Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber